

An die Vermessungsstelle

Bitte wahlweise Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt oder Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur eintragen:

Aktenzeichen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Ort, Datum

ÖbVermIng.
H.-Dieter Specht
Wilhelm-Heine-Str. 20
39387 Oschersleben (Bode)

Antrag auf Fortführung des Liegenschaftskatasters

Beantragt wird: Zerlegungsvermessung
 Sonderung
 Grenzfeststellung

(Der Antrag umfasst auch die Führung des Liegenschaftskatasters.)

Antragsteller/in:
Anschrift:

	Fon:
	Fax:
	eMail:

Betroffene Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Eigentümer(in)

Die vorgesehenen Grenzen

- werden örtlich angezeigt. ergeben sich aus der beigefügten Skizze.
 ergeben sich aus dem Vertrag oder Plan.

Ich bin darüber informiert worden, dass die Zerlegungsvermessung/Sonderung und deren Übernahme in das Liegenschaftskataster nicht unmittelbar die Bebaubarkeit der neu entstandenen Flurstücke sowie die Einhaltung der Abstandsflächen nach der Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) sicherstellt. Falls eine nachträgliche Änderung der Flurstücksgrenzen aufgrund der Bestimmungen der BauO LSA erforderlich wird, verpflichte ich mich, die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

Mir ist bekannt, dass auch bei Antragstellung bei einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Gebühren für die Führung des Liegenschaftskatasters (Anfertigung von Vermessungsunterlagen, Übernahme der Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster) anfallen.

Ich bin darüber informiert worden, dass

- die oben angegebenen personenbezogenen Daten bis zum Ende der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist automatisch gespeichert werden,
- unbeschadet einer nachstehenden Kostenübernahmeerklärung eines Dritten die endgültigen Kosten nach der Kostenverordnung für das amtliche Vermessungs- und Geoinformationswesen bei mir als den Veranlasser der Amtshandlung erhoben werden können.

Hinweis zur Antragstellung bei einer befugten Vermessungsstelle:

Nach § 1 (1) Satz 2 VwKostG LSA sind Kosten auch zu erheben, wenn ein Antrag auf Vornahme einer kostenpflichtigen Amtshandlung abgelehnt oder zurückgenommen wird. Bei der Bemessung der Kosten aufgrund einer Zurücknahme eines Antrages kommen die Billigkeitsregelungen nach § 12 (3) Nr. 2 VwKostG LSA in Betracht.

Die Kosten trägt:

Bitte ausfüllen, wenn der/die Antragsteller/in nicht die Kosten trägt:

Name		Vorname	
PLZ.		Ort	
Straße		Hausnr.	

Unterschrift Antragsteller

ggf. Unterschrift Kostenträger/in